

Satzung des Fechtclub Kassel e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:
Fechtclub Kassel e.V.(FCK) und hat seinen Sitz in Kassel.
Er wurde am 05.10.1993 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der FCK ist nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten tätig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Ausübung und Pflege der Fechtkunst, Sport und Spiel,
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 AUSZEICHNUNGEN und VEREINSABZEICHEN

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen. Näheres dazu regelt eine Ehrenordnung.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder und Schüler (bis incl. 11 Jahre)
 - 3) Jugendliche (12-17 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder
 - 5) Fördermitglieder

Stimmberechtigung:

Sämtliche Mitglieder zu 1) und 4). Jugendliche ab 16 Jahren zu 3) sind bei Mitgliederversammlungen ebenfalls stimmberechtigt, das Einverständnis der Eltern zur Ausübung des Wahlrechts ist hierbei nachzuweisen. Die Kinder und Schüler zu 2) sowie die Jugendlichen von 14 – 15 Jahren zu 3 können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Sämtliche Mitglieder zu 5) sind nicht stimmberechtigt.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse und Religion werden. Juristische Personen können die Leistungen des Vereins für eine natürliche Person in Anspruch nehmen. Diese natürliche Person ist dem Vorstand vor Inanspruchnahme der Leistungen schriftlich anzuzeigen. Jede juristische Person kann einen Delegierten zur Wahrung der Mitbestimmung festlegen. Dieser Delegierte muss mindestens 16 Jahre alt sein und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich, zum Ende eines Kalenderjahres oder Halbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied oder der gesetzliche Vertreter 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt/bezahlen lässt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die finanziellen Ansprüche des Vereins gegenüber dem gestrichenen Mitglied bleiben bestehen;
 - d) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, diese ist beim Vorstand innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluß schriftlich einzulegen und zu begründen. Bei vorliegendem Widerspruch gegen den Ausschluß entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen und Vereinsabzeichen nicht weiter getragen werden. Ansprüche des Vereins aus der Mitgliedschaft gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bleiben bestehen.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ausgenommen hiervon sind alle bis zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft noch bestehenden und noch nicht abgeholzten Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied.
7. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Ausnahmen hierzu kann der Vorstand im Einzelfall beschließen. Der Verein hat gegenüber dem Mitglied oder dem gesetzlichen Vertreter einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen. Im Falle einer Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen hat der Verein gleichsam einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer erneuten Einzugermächtigung.

Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß Beitragsordnung zur Zahlung an den Verein fällig. Weist das Konto eines Mitgliedes oder des gesetzlichen Vertreters zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied oder der gesetzliche Vertreter dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie den eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen ist eine Bringschuld des Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Die Stimmberechtigung bei Abstimmungen ist in §4.1 geregelt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Die Mitglieder oder die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Verein jede Änderung Ihrer Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung mitzuteilen.

§ 6 HAFTUNG

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung wird durch ein Einladungsschreiben an alle Mitglieder bekannt gemacht. Dabei dient dem Verein die zuletzt bekannte Anschrift als Adresse.

5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands alle 2 Jahre
 - d) Wahl eines Kassenprüfers für 2 Jahre
 - r) Haushaltsplan
 - f) AnträgeAnträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintreten von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
6. Der Vorstand ist für die Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Protokollanten und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
9. Die Wahlen werden offen durchgeführt, sie müssen jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Für die Durchführung, den Verlauf und die Abstimmungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der Präsidenten/tin
dem/der Vizepräsidenten/tin
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Jugendwart/in
mindestens 2 weiteren ernannten Vorstandsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand und der Jugendwart wählen in der ersten Sitzung nach den Neuwahlen mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vorstands je eine Stimme.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einer Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Präsident leitet die Arbeit des Vorstands im Sinne einer kooperativen Führung und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand kann haupt- und nebenamtliche Bedienstete berufen und deren Arbeits- / Honorarverträge abschließen. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und ist für die Kassenführung verantwortlich. Der Vorstand hält Vorstandssitzungen ab. Für Abstimmungen im Vorstand gilt §8.8 sinngemäß. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der/die Präsident/in,
der/die Vizepräsident/in
der/die Schatzmeister/in
Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vizepräsident und der Schatzmeister sollen jedoch nur handeln wenn der Präsident verhindert ist. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Eine Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Kinder, Schüler und Jugendlichen. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart oder die Jugendwartin. Der Jugendwart muß mindestens 16 Jahre alt und Mitglied des Vereins sein.
5. Der Jugendwart, die Jugendwartin vertritt die Interessen der Kinder, Schüler und Jugendlichen gegenüber dem Vorstand.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 11 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer bleibt 2 Jahre im Amt. Somit sind immer 2 Kassenprüfer (1. und 2. Kassenprüfer) rollierend im Amt. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Kassenprüfer müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über Beanstandungen ist der Vorstand zuvor zu informieren.

§ 12 ORDNUNGEN

1. Der Verein kann sich Ordnungen geben, die durch den Vorstand beschlossen und verändert werden können. Der Vorstand beschließt und verändert Ordnungen mit sinngemäßer Mehrheit gemäß §8.8 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 13 AUSSCHÜSSE

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.
2. Den Ausschüssen können bei Vorliegen von besonderen Gründen auch Nichtmitglieder angehören.
3. Die Ausschüsse müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes beachten.
4. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hessischen Fechterverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 DATENSCHUTZ

Der Datenschutz wird gemäß der gesetzlichen Vorschriften und geltenden Richtlinien beachtet.

§16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 07.05.2003 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Kassel, den 07.05.2003

Dr. Michael Richter
(1. Vorsitzender/Präsident)

Dr. Anne-Marie Richter
(Schriftführerin/Protokollantin)